

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.02.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger 03/09, Nr. 2, S. 6-7 vom 20.03.2009, zuletzt geändert am 22.06.2016 mit Wirkung zum 23.07.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Einwohner der Stadt Finsterwalde ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Stadt Finsterwalde an die Stadtverordnetenversammlung, **an die dazugehörigen Ausschüsse** oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Daneben können in der Stadtverordnetenversammlung **und in den dazugehörigen Ausschüssen** Fragen unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ mündlich gestellt und begründet und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.

Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.02.2024

Gampe
Bürgermeister